

# Newsletter 4/2017

## **Inhalt**

<b>Aus dem Steuerrecht.....</b>	<b>2</b>
• <b>Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts.....</b>	<b>2</b>
<b>Aus dem Arbeitsrecht.....</b>	<b>3</b>
• <b>Riester-Verträge sind unpfändbar, soweit diese gefördert wurden.....</b>	<b>3</b>
<b>Aus der Versicherungsmathematik .....</b>	<b>4</b>
• <b>Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz - Aktualisierung zum 31.12.2017 .....</b>	<b>4</b>
<b>Neues zur Sozialversicherung .....</b>	<b>5</b>
• <b>Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018 .....</b>	<b>5</b>
<b>PSVaG.....</b>	<b>6</b>
• <b>PSVaG-Beitragssatz .....</b>	<b>6</b>

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,  
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



## Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

### Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts

(BFH Urteil vom 23.08.2017 – VI R 4/16)

#### Tatbestand:

Dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wurde 1989 im Rahmen seines Anstellungsvertrages eine Pensionszusage erteilt. Hier wurde zugesagt, dass der Kläger bei Vollendung des 65. Lebensjahres und Ausscheiden aus der Geschäftsführung eine Pension auf Lebenszeit in Höhe von 45 % seiner ihm zuletzt gezahlten monatlichen Bezüge erhalten sollte. Im Jahr 1998 wurde eine weitere Zusage vereinbart, in der ihm zusätzliche Leistungen (Altersrente, vorgezogene Altersrente sowie Invalidenrente) zugesagt wurden. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens sah die Zusage vor, dass dem Kläger die Anwartschaft auf die zugesagten Versorgungsleistungen auch dann erhalten bleibt, wenn weder der Invaliditätsfall eingetreten war noch der Kläger das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nahm. Die Höhe der Anwartschaft berechnete sich in diesem Fall in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 BetrAVG. Weiterhin behielt sich das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen.

Nach Jahren, in denen das Gehalt erhöht wurde, erfolgte zunächst 1998 und dann 2002 eine Herabsetzung des Gehaltes. Daraufhin vereinbarten der Geschäftsführer und das Unternehmen einen Nachtrag zur Zusage mit folgendem Inhalt: „Im Hinblick auf das zuletzt bezogene Gehalt mit € 5.800,00 käme es zu einer Überversorgung des Geschäftsführers unter Berücksichtigung der Zusage gemäß dem Pensionsvertrag vom 18.01.1998. Gemäß

dem Urteil des BFH vom 13.11.1975 - IV R 170/73 - passen die Vertragsparteien das monatliche Ruhegehalt ab 2003 auf 75 % des zuletzt bezogenen Gehalts zur Vermeidung der Überversorgung an, mithin auf € 4.350,00.“

Das Finanzamt erhöhte nach einer Außenprüfung die im Einkommensteuerbescheid des Streitjahres erklärten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Den dagegen eingelegten Einspruch wies das FA als unbegründet zurück. Die im Anschluss erhobene Klage wies das Finanzgericht ab.

#### Entscheidung:

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente und werthaltige Anwartschaft aus einer Pensionszusage, ist darin nur dann keine verdeckte Einlage zu sehen, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen auf die Anwartschaft aus der Zusage verzichtet hätte. Wurde die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag verankert, führt der Verzicht auf die erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts. Insoweit handelt es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, bei der die Anwendung der Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG) in Betracht kommt.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass eine verdeckte Einlage immer dann vorliegt, wenn ein Gesellschafter der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet, ohne dass der Gesellschafter hierfür neue Gesellschaftsanteile erhält, und wenn diese Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Als verdeckte Einlagen gilt auch, wenn der Gesellschafter auf einen werthaltigen Anspruch aus einer Pensionszusage verzichtet, da er, durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, der Kapitalgesellschaft einen Vermögensvorteil



zuwendet. Die Kapitalgesellschaft wird im Gegenzug von ihrer Verpflichtung aus der Zusage befreit und hat die insoweit gebildete Rückstellung nach § 6a EStG aufzulösen.

Eine andere Wertung kommt nach Ansicht des BFH nur in Betracht, wenn auch ein fremder Geschäftsführer auf eine Anwartschaft aus der Pensionszusage verzichtet hätte. Dies kommt in der Praxis jedoch nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vor. Selbst wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so wesentlich verschlechtert hat, wird ein Fremdgeschäftsführer regelmäßig nur dann auf eine bereits erdiente und werthaltige Anwartschaft verzichten, wenn die Zusage eine Widerrufsmöglichkeit für diesen Fall vorsieht und überhaupt zulässig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verzicht mit einer Gehaltskürzung in Zusammenhang steht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH führt die Minderung des Aktivgehalts regelmäßig zu einer Überversorgung des Geschäftsführers, sofern die Altersversorgung nicht entsprechend gesenkt wird; dies gilt jedoch nicht für bereits erdiente Anwartschaften, die bis zur Absenkung der Aktivbezüge nicht Überversorgend waren. Die Überversorgung ist nämlich ausschließlich stichtagsbezogen zu prüfen. Der BFH führt weiter aus, dass die Bewertung der Einlage mit dem Teilwert der Pensionsanwartschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers (=Wiederbeschaffungswert) erfolgen muss und nicht dem nach § 6a EStG ermittelten „Teilwerts“ der Pensionsverbindlichkeit der Kapitalgesellschaft entspricht. Die fiktiv zugeflossene Pensionsanwartschaft ist, so wie eine tatsächlich zugeflossene Abfindung eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers. Dementsprechend kommt die Anwendung der Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG in Betracht

### **Auswirkung für die Praxis:**

Auch dieses Urteil des BFH führt dazu, dass die Anpassung einer Versorgungszusage für einen Gesellschafter-Geschäftsführer weiterhin kompliziert bleibt.

## **Aus dem Arbeitsrecht** (Nadine Stachowski)

### **Riester-Verträge sind unpfändbar, soweit diese gefördert wurden**

*(Versäumnisurteil vom 16. November 2017 IX ZR 21/17)*

#### **Tatbestand:**

Im zu Grunde liegenden Fall hat eine Frau einen Riester-Vertrag bei der später beklagten Bank abgeschlossen und ließ diesen nach zwei Jahren beitragsfrei stellen. Über das Vermögen der Frau wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der bestellte Insolvenzverwalter kündigte den Vertrag und verlangte die Auszahlung des Rückkaufswertes. Dieser vertrat die Ansicht, dass der Vertrag in die Insolvenzmasse falle, da ein Kündigungsrecht bestünde und der Vertrag somit nicht die Voraussetzungen des § 851c Abs.1 Zivilprozessordnung (ZPO), der den Pfändungsschutz bei Altersrenten regelt, erfüllt. Zudem habe die Frau keine staatlichen Zulagen erhalten und auch keinen Antrag für eine Zulage gestellt.

Die Beklagte hingegen vertritt die Meinung, dass der Vertrag gemäß § 851 Abs. ZPO unpfändbar sei, da es sich um eine nicht übertragbare Forderung handele. Weiter führt die Beklagte an, dass das Altersvorsorgevermögen und eben auch Riester-Verträge dem § 97 S 1 (EStG) unterfallen und demnach nicht übertragbar sind.



### **Entscheidung:**

Der BGH hat festgestellt, dass der Insolvenzverwalter den Vertrag nur kündigen kann, wenn der Vertrag pfändbar ist und in die Insolvenzmasse fällt. Der BGH hat sich der Meinung der Beklagten angeschlossen. Er hat klar gestellt, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 851 c ZPO zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge keine zusätzlichen Anforderungen an die Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Riester-Verträgen geschaffen hat. Somit ist es nicht Voraussetzung, dass ein Riester-Vertrag nicht gekündigt werden darf. Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung des § 851 c ZPO den Schutz von Altersvorsorgeansprüchen verbessern. Insoweit könne der Regelung nicht entnommen werden, dass die Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Riester-Renten zukünftig erschwert werden sollte.

Zudem stellte das Gericht jedoch klar, dass der Pfändungsschutz davon abhängt, dass die angesparten Beiträge auch tatsächlich durch eine Zulage gefördert worden sind. Ausreichend für die Unpfändbarkeit ist, wenn der Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, der Schuldner bereits einen Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt hatte und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage vorlagen. Die war im vorliegenden Fall jedoch noch streitig, aus diesem Grund wurde der Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zurückgewiesen.

### **Bedeutung für die Praxis:**

In der Praxis bedeutet die Entscheidung, dass Riester-Verträge sehr wohl gekündigt werden können und ihr Rückkaufswert zu Masse gezogen werden kann. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sie pfändbar sind. Zu beachten ist, dass ein Pfändungsschutz herbeigeführt wird, wenn zum Zeitpunkt der Pfändung, ein Antrag für eine Zulagen gestellt wurde und die Voraussetzungen

für die Gewährung einer Zulage vorlag. Im Gegensatz zu Riester-Verträgen unterfallen Direktversicherungen dem Pfändungsschutz des § 851c ZPO. Das heißt, für Direktversicherungen ist entscheidend, dass kein vorzeitiges Kündigungsrecht vor Erreichen des Rentenalters und kein Recht auf Auszahlung des angesparten Kapitals besteht.

## **Aus der Versicherungsmathematik (Irmgard Breitsameter)**

### **Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz - Aktualisierung zum 31.12.2017**

Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz wird zum 31.12.2017 voraussichtlich 3,67% bei zehnjähriger Durchschnittsbildung bzw. 2,80% bei siebenjähriger Durchschnittsbildung betragen. Dabei ist eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren berücksichtigt.

Das starke Absinken im Kalenderjahr 2017 wird sich voraussichtlich auch in 2018 fortsetzen. Zum 31.12.2018 gehen Prognosen von einem Rechnungszins von ca. 3,2% bei zehnjähriger Durchschnittsbildung bzw. ca. 2,3% bei siebenjähriger Durchschnittsbildung aus (Quelle: Heubeck AG, Heubeck Zins-Info vom 01.12.2017).

Fazit: Im Kalenderjahr 2018 wird sich der Rückgang des Rechnungszinses und die damit verbundene Steigerung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen voraussichtlich weiter fortsetzen.



Die MAGNUS GmbH unterstützt Unternehmen z.B. durch Prognoseberechnungen und sachkundige Beratung in allen Fragen zur Gestaltung von Pensionszusagen.

## Neues zur Sozialversicherung (Sandra Nowak-Gotovac)

### Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018

*(BMAS Verordnung zur Versorgung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018)*

Der Bundesrat hat über die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales alljährlichen Referentenentwurf zu den Sozialversicherungs-Rechengrößen beschlossen.

#### 1. Rechengrößen 2018 (alte / neue Bundesländer)

Durchschnittsentgelt 2016 ..... 36.187 Euro  
Vorl. Durchschnittsentgelt 2017..... 37.103 Euro  
Vorl. Durchschnittsentgelt 2018..... 37.873 Euro

#### 2. Rechengrößen 2018 (alte Bundesländer)

Bezugsgröße Sozialversicherung ..... 36.540 Euro  
..... (monatl. 3.045 Euro)  
Beitr.-bemessungsgrenze allg. RV... 78.000 Euro  
..... (monatl. 6.500 Euro)  
KnRV ..... 96.000 Euro  
..... (monatl. 8.000 Euro)

#### 3. Rechengrößen 2018 (neue Bundesländer)

Bezugsgröße Sozialversicherung ..... 32.340 Euro  
..... (monatl. 2.695 Euro)  
Beitr.-bemessungsgrenze allg. RV ... 69.600 Euro  
..... (monatl. 5.800 Euro)  
KnRV ..... 85.800 Euro  
..... (monatl. 7.150 Euro)

#### 4. Rechengrößen 2018

Beitr.-bemessungsgrenze  
Krankenversicherung ..... 53.100 Euro  
..... (monatl. 4.425 Euro)

#### 5. Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen in den neuen Bundesländern

Umrechnungswert 2016 ..... 1,1415  
Vorl. Umrechnungswert 2017..... 1,1193  
Vorl. Umrechnungswert 2018..... 1,1248

#### 6. Beitragssätze

Allgemeine Rentenversicherung: 18,6%  
Krankenversicherung, allgemein: 14,6%  
Krankenversicherung, ermäßigt: 14,0%  
Pflegeversicherung: 2,55%

#### 7. Geringfügigkeitsgrenze:

450 Euro p.m.

#### 8. Abfindungshöchstbetrag nach § 3 BetrAVG

Abfindungsgrenzen (West): Rente: 30,45 Euro p.m., Kapitalleistung: 3.654 Euro  
Abfindungsgrenzen (Ost): Rente: 26,95 Euro p.m., Kapitalleistung: 3.234 Euro

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## **PSVaG** (Nadine Stachowski)

### **PSVaG-Beitragssatz**

*(PSVaG, Pressemitteilung vom 08.11.2017)*

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) für das Jahr 2017 den Beitragssatz von 2,0 Promille (Vorjahr 0,0 Promille) festgesetzt. Aufgabe des PSVaG ist die Insolvenzversicherung der Betriebsrenten, wenn der Arbeitgeber insolvent ist.

Der Beitragssatz bezieht sich auf die von den Mitgliedsunternehmen bis Ende September 2017 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage. Diese berechnet sich im Wesentlichen aus den abgesicherten Rückstellungen (rund 339 Milliarden Euro) für Betriebsrenten in den Bilanzen der rund 94.800 Mitgliedsunternehmen. Aufgrund des Beitragssatzes von 2,0 Promille müssen die Mitgliedsunternehmen in diesem Jahr somit rund 678 Millionen Euro zahlen. (Im Vorjahr 0,00 Millionen Euro)

Im Juli hatte der PSVaG noch einen Beitragssatz von 2,8 Promille für 2017 prognostiziert. In den letzten Monaten habe sich aber der zu finanzierende Aufwand günstiger entwickelt als erwartet, gab der PSVaG bekannt. Aus diesem Grund hat er den Beitragssatz doch niedriger festsetzen können. Rechtsgrundlage ist das Betriebsrentengesetz. Dieses sieht ein Umlageverfahren zur Ausfinanzierung seiner Leistungen vor. Aus diesem Grund spiegelt sich die Schadensentwicklung des Jahres in der Höhe der Beitragssätze wider.

**Die MAGNUS GmbH wünscht Ihnen und Ihrer Familie fröhliche Weihnachten und einen erfolgreichen Start ins Jahr 2018.**



**Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.**

**Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:**

**MAGNUS** GmbH  
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH  
Maximiliansplatz 5  
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65  
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de  
www.magnus-gmbh.de